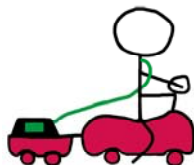


SATZUNG

des Vereins



IntensivLeben

Verein für beatmete und
intensivpflichtige Kinder und Jugendliche

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen:

**IntensivLeben
Verein für beatmete und intensivpflichtige
Kinder und Jugendliche**

2. Der Verein hat seinen Sitz in 34128 Kassel
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden und trägt dann den Namen: IntensivLeben Verein für beatmete und intensivpflichtige Kinder und Jugendliche e.V.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte.
2. Der Verein widmet sich dauerbeatmeten, langfristig intensivpflichtigen und schwer erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, um Ihnen eine langfristige Wohn- und Lebensperspektive zu ermöglichen, sie zu fördern und Ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Der Verein unterstützt die Betroffenen mit ihren Angehörigen.
3. Das Ziel des Vereins ist es, an der Entstehung bedarfsgerechter Wohneinrichtungen für die Betroffenen mit zu wirken, den Zusammenhalt der Familien und Ihrer betroffenen Kinder zu fördern, die Betroffenen in Ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen die Teilnahme an Angeboten zur Bildung, Erholung und Freizeit zu ermöglichen. Die Betroffenen und ihre Familien können durch den Verein sowohl ideell und als auch finanziell unterstützt werden.

4. Durch die Arbeit des Vereins soll die Öffentlichkeit auf die besondere Lebenssituation von dauerbeatmeten und langfristig intensivpflichtigen sowie schwer erkrankten Kinder und Jugendlichen aufmerksam gemacht werden, um eine allgemeine gesellschaftliche Akzeptanz ihrer Belange und ihre besonderen Bedürfnisse zu fördern.
5. Es besteht seitens der Betroffenen kein Rechtsanspruch auf Hilfe durch den Verein. Die Entscheidung auf Unterstützung obliegt alleine dem Verein.
6. Erhaltene Spenden sind ausschließlich für die in §2 Absatz 2-4 genannten Aufgaben einzusetzen.

§3

Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein handelt selbstlos und ist parteipolitisch unabhängig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

1. Wer die Ziele des Vereins unterstützen möchte und die Satzung anerkennt, kann schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand des Vereins stellen, der darüber entscheidet. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
2. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die ideell und / oder finanziell die Zwecke des Fördervereines unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen beim Vorstand eingereicht werden muss, zum Ende des Geschäftsjahres.

- b) durch Tod des Mitgliedes.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt, gegen die Vereinssatzung verstößt oder der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einwurf-Einschreiben bekannt zu geben; es kann innerhalb von 4 Wochen gegen den Beschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Arbeitsgruppen

a) Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand statt. Diese muss mind. 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand auf Verlangen von 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Jedes Mitglied kann bei dem Vorstand mit schriftlicher Begründung, innerhalb einer Frist von einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung, die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Aufnahme von Anträgen, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Ausnahme besteht bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereines IntensivLeben einberufen wird (vgl. §8).

5. Ein Beschluss kann auch durch eine schriftliche Befragung der Mitglieder eingeholt werden. Zur Annahme ist die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder öffentlich oder geheim. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter - in der Regel ein Vorstandsmitglied - und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Vorstand des Vereins

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem / der Kassierer/in
 - e) dem / der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diese Position vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
5. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Dies sind die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, Durchführung der Beschlüsse der MV, Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen MV, Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann eine Vorstandssitzung beantragen, die vom 1. Vorsitzenden einzuberufen ist.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsmitgliedern (§ 31 a Abs.1 Satz 2 BGB) wird ausgeschlossen.

c) Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einberufen, welche die Ziele des Vereins in einzeln zu benennenden Angelegenheiten verfolgen. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über den Stand Ihrer Tätigkeit und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Arbeitsergebnisse werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer
3. Wahl der Kassenprüfer - diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge
6. Wahl des Vorstandes
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
9. sonstige Anträge

§8

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet.
2. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat 4 Wochen vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes zu erfolgen.

3. Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder dem Antrag auf Vereinsauflösung zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein ZWERG NASE e.V., Ludwig-Erhard-Straße 100, 65199 Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Versammlung vom 01.12.2017 beschlossen.

Kassel, den 01.12.2017